AMTSBLATT

des Landkreises Mühldorf a. Inn



Nr. 9 28.01.2022 Seite 46

Inhalt

- Tagesordnung 7. Verbandsversammlung Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn Waldkraiburg
- Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 31.01.2022 in Mühldorf a. Inn geplante, nicht angezeigte öffentliche Versammlung



7. Verbandsversammlung Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg

am 03.02.2022, Beginn 17.30

Uhr am Campus Mühldorf a.

Inn,

Am Industriepark 33, 84453 Mühldorf a. Inn

Tagesordnung

- Öffentlicher Teil:
 - TOP: Genehmigung der Tagesordnung
 - TOP: Genehmigung der Niederschrift vom 20.07.2021
 - TOP: Zur Information: Aktueller Stand zum Zentrum für biobasierte Materialien
 - TOP: Zur Information: Weiterentwicklung des Campus Mühldorf am Inn
 - TOP: Zur Information: Schaffung von Parkmöglichkeiten für die Studierenden am Campus Mühldorf am Inn – Aktueller Stand
 - TOP: Beratung des Haushalts mit Haushaltssatzung 2022 des Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn –Waldkraiburg
 - TOP: Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Hochschulcampus
 - TOP: Entlastung der Verwaltung des Zweckverbandes Hochschulcampus für den Jahresabschluss 2020
- Nichtöffentlicher Teil

Aktenzeichen: 32/2-134-0

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BaylfSMV);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 31.01.2022 in Mühldorf a. Inn geplante, nicht angezeigte öffentliche Versammlung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die laut Aufrufen in den sozialen Medien am 31.01.2022 in Mühldorf a. Inn geplante, nicht angezeigte öffentliche Versammlung in Gestalt eines "Hygienespazierganges/Montagsspazierganges" gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen wird nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:
- 1.1. Die Versammlung darf ausschließlich am Montag, 31.01.2022, zwischen 17:30 Uhr und 20:00 Uhr stationär auf dem Stadtplatz in Mühldorf a. Inn innerhalb der in der Anlage farblich markierten Fläche stattfinden.
- 1.2. Zwischen den Versammlungsteilnehmern ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- 1.3. Die Versammlungsteilnehmer sind während der Versammlung durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden.

Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

١.

Aufgrund von Aufrufen in den sozialen Medien fanden an den vergangenen Montagen, 13.12.2021, 20.12.2021, 27.12.2021, 03.01.2022, 10.01.2022, 17.01.2022 und 24.01.2022 jeweils nicht angezeigte Versammlungen in Gestalt von "Hygienespaziergängen/

Montagsspaziergängen" gegen die Corona-Regeln und Corona-Schutzimpfungen in Mühldorf a. Inn statt. Die Teilnehmerzahl stieg von anfangs ca. 40 Teilnehmern am 13.12.2021 auf ca. 370 Teilnehmer am 03.01.2022 an. Zuletzt beteiligten sich am 24.01.2022 ca. 170 Teilnehmer.

Die ersten "Spaziergänge" liefen aus polizeilicher Sicht grundsätzlich friedlich ab, da sich die Teilnehmer über den gesamten Stadtplatz verteilen konnten. Aufgrund einer angezeigten Gegenversammlung am 31.01.2022 ist jedoch zu erwarten, dass es zu Auseinandersetzungen der Teilnehmer mit den Teilnehmern der angemeldeten Gegenversammlung kommt. Dies zeigt sich auch an Erfahrungswerten aus dem Landkreis Rosenheim.

Bei Versammlungen in Wasserburg a. Inn am 20.12.2021 und 27.12.2021 mussten die eingesetzten Polizeibeamten mehrfach ein Aufeinandertreffen der Teilnehmer mit den Teilnehmern einer angemeldeten Gegenversammlung verhindern, deeskalierend eingreifen und Kontrahenten trennen, um eine Auseinandersetzung zu verhindern. Dabei zeigte sich seitens der Teilnehmer des nicht angezeigten "Spazierganges" ein deutliches Konflikt- und Aggressionspotential.

Ein Teil der Teilnehmer schreckte dabei auch nicht vor verbaler und körperlicher Gewalt bzw. Widerstand zurück und verletzte in einem Fall einen Polizeibeamten. Auch wurde laut Polizei der für Versammlungen unter freiem Himmel zwischen den Teilnehmern geltende Mindestabstand von 1,5 m überwiegend nicht mehr eingehalten. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnte außerdem zuletzt kein Veranstalter oder eine Person, die die Leitungsfunktion innehatte, zweifelsfrei festgestellt werden.

Aufgrund der hohen Frequentierung der Versammlungsörtlichkeit, der fehlenden Abstimmungsmöglichkeit mit den anonymen Initiatoren der Versammlungen/Spaziergänge, der schwer einschätzbaren Situation, sowie der polizeilichen Feststellungen bei vorangegangenen Versammlungen mit Gegenversammlungen in anderen Nachbar-landkreisen, hält es das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Versammlungsbehörde nach Rücksprache mit der Polizei und dem Ordnungsamt der Stadt Mühldorf a. Inn für erforderlich und auch verhältnismäßig, für die angekündigte, nicht angezeigte Versammlung am 31.01.2022 Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG zumindest gegenüber den Teilnehmern in Form einer durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn bekanntzumachenden Allgemeinverfügung zu treffen. Die Anordnungen umfassen die örtliche und zeitliche Begrenzung der Versammlung sowie die Anordnung der Abstands- und Maskenpflicht.

Die entsprechende Allgemeinverfügung wird am 28.01.2022 im Amtsblatt veröffentlicht und gilt am 29.01.2022 als bekannt gegeben.

Das Versammlungsgeschehen von Versammlungen ohne Leitung ist unvorhersehbar.

Für die örtlich zuständige Polizei war der Verlauf bisheriger Versammlungen/Spaziergänge insofern überraschend und kaum mehr kontrollierbar, als dass sich am Stadtplatz Mühldorf a. Inn zu Beginn nur wenige Teilnehmer sammelten. Als sich der Zug dann in Bewegung setzte, stießen plötzlich aus unterschiedlichen Seitengassen mehrere Gruppen von 5-10 Personen hinzu, welche sich offensichtlich zuvor an anderen Plätzen in Stadtplatznähe (Stadtpark, Zentralparkplatz) gesammelt hatten.

Aufgrund der obigen Ausführungen hält es das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Versammlungsbehörde – nach Rücksprache mit der Polizei und dem Ordnungsamt der Stadt Mühldorf a. Inn – für die am 31.01.2022 geplante, nicht angezeigte Versammlung für erforderlich und verhältnismäßig, entsprechende Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG in Form einer Allgemeinverfügung zu treffen.

II.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes – BayVersG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BaylfSMV sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auch während der Corona-Pandemie grundsätzlich zulässig. Es muss dabei zwischen den Teilnehmern jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BaylfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2

der 15. BaylfSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen Infektionsgefahren durch die Corona-Pandemie können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGH, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291).

Hierzu werden die in Ziff. 1.1.-1.3. genannten Beschränkungen nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern der o. g. Versammlung angeordnet. Da davon auszugehen ist, dass zu dem in den sozialen Medien für kommenden Montag, 31.01.2022, aufgerufenen "Hygienespaziergang/Montagsspaziergang" erneut keine Versammlungsanzeige erfolgen wird und weiterhin eine Kooperation und Abstimmung mit den bislang anonym agierenden Initiatoren mit der Versammlungsbehörde nicht möglich ist, sind diese wichtigen Eckpunkte über den Versammlungsablauf und das Ausmaß der Versammlung nicht bekannt. Der Einschätzung der Polizei und der Entwicklung der vorangegangenen Versammlungen zufolge ist jedoch mit einer zumindest konstant hohen Anzahl an Teilnehmern zu rechnen, die sich erneut im stark frequentierten Bereich des Mühldorfer Stadtplatzes zu einem oder mehreren Spaziergängen zusammenschließen könnten. Bei dem im Rahmen der vergangenen Montage thematisierten Thema "Gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen", welches wohl auch Gegenstand der bevorstehenden Versammlung sein wird, handelt es sich um ein äußerst sensibles Thema, welches sehr hohes Konfliktpotential mit sich bringt. Parallel wurde eine Gegendemonstration mit ca. 200 Teilnehmern angemeldet, wobei eine größere Teilnehmerzahl nicht auszuschließen ist. Eine Eskalation der Lage ist nicht auszuschließen. Zudem wurden bei den vorangegangenen Versammlungen die infektionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände nicht immer eingehalten.

Bei den bisherigen, nicht angezeigten Versammlungen musste aufgrund der fehlenden lenkenden Wirkung eines Versammlungsleiters und entsprechender Ordner des Öfteren eine Verdichtung des Versammlungszuges und damit eine Unterschreitung des Mindestabstandes festgestellt werden. Des Weiteren konnte im Verlauf der sich fortbewegenden Versammlung eine starke Zunahme von Versammlungsteilnehmern festgestellt werden. Dies verschärfte nochmals die Problematik der einzuhaltenden Mindestabstände infolge zwangsläufiger Aufstauungen aufgrund der baulichen Begebenheiten am Stadtplatz Mühldorf a. Inn.

Durch die mittlerweile hohe Anzahl von Versammlungsteilnehmern an der sich fortbewegenden Versammlung am Stadtplatz Mühldorf a. Inn werden auch zwangsläufig unbeteiligte Passanten mit der Versammlung konfrontiert. Auch hierbei werden Mindestabstände unterschritten. Diese Unterschreitungen bergen ein erhöhtes und vermeidbares Infektionsrisiko

Aufgrund der zahlreichen Seitengassen und Zugänge zum Stadtplatz und dem anliegenden Stadtpark sowie dem Zentralparkplatz, welche teilweise als Sammelpunkt dienen, wird die Situation zunehmend unüberschaubar.

Die angeordneten Beschränkungen sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen, um aus diesen Umständen resultierende Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Im Einzelnen werden die angeordneten Beschränkungen wie folgt begründet:

 Die Anordnung in Ziff. 1.1. der Allgemeinverfügung dient der zeitlichen und örtlichen Beschränkung einer möglichen Versammlung am 31.01.2022.

In Anbetracht dessen, wie sich die bisherigen "Montagsversammlungen" hinsichtlich deren Versammlungsteilnehmer entwickelt haben, ist im Rahmen der am kommenden Montag zu erwartenden Versammlung mit einer konstant hohen Teilnehmerzahl zu rechnen. Das zu erwartende Versammlungsaufkommen am Mühldorfer Stadtplatz macht aufgrund des geschilderten Konfliktpotentials sowie der Anmeldung einer Gegendemonstration mit ca. 200 Teilnehmern eine verstärkte Polizeipräsenz notwendig. Die zeitliche und örtliche Begrenzung ist deshalb erforderlich, um der ab Versammlungsbeginn zuständigen Polizeiinspektion insbesondere die Möglichkeit zu geben, den Einsatz ausreichend zu planen. Dies ist nicht nur zum Schutze des Versammlungsablaufs und der Versammlungsteilnehmer erforderlich, sondern auch um Rettungseinsätze und die Sicherheit des Straßenverkehrs im Stadtgebiet zu gewährleisten. Bei einer fortbewegenden Versammlung kann aufgrund der angemeldeten Gegendemonstration mit ca. 200 Teilnehmen, des geschilderten Konfliktpotentials und der be-

grenzten Platzverhältnisse sowie aufgrund des zu erwartenden allgemeinen Passantenverkehrs am Mühldorfer Stadtplatz die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht sichergestellt werden, weshalb als milderes Mittel zu einem Verbot der Versammlung die Auflage zur Bildung einer stationären Versammlung geeignet ist.

Bezüglich der festgelegten Uhrzeit und des Ortes hat sich die Behörde dabei an den vergangenen Versammlungen orientiert, welche noch ohne konkrete behördliche Vorgaben abgehalten wurden.

- 2. Die Anordnung zur Einhaltung des Mindestabstandes (Ziff. 1.2) ist aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Zwar muss nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BaylfSMV bereits unmittelbar kraft Gesetzes zwischen den Teilnehmern einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden. Eine ausdrückliche Bestätigung durch Anordnung in der vorliegenden Allgemeinverfügung ist jedoch zulässig und erforderlich, nachdem aufgrund der polizeilichen Feststellungen während der vorangegangenen Versammlungen mit Verstößen gegen das Abstandsgebot gerechnet werden muss, zumal unter Berücksichtigung der Entwicklung vergangener Versammlungen von einem weiteren Zulauf an Teilnehmern ausgegangen wird.
- 3. Die Anordnung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer FFP2 Maske (Ziff. 1.3) ist ebenfalls aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Aufgrund der erwarteten hohen Teilnehmerzahl, der Frequentierung des Versammlungsortes, der Erfahrung, dass die Mindestabstände im Rahmen der vergangenen Versammlungen nicht immer eingehalten wurden und der Tatsache, dass aufgrund des Fehlens eines Veranstalters und Versammlungsleiters auch keine Ordner benannt wurden, welche insbesondere auf die Einhaltung des Mindestabstands achten, besteht die Gefahr, dass Mindestabstände auch im Rahmen der Versammlung am 31.01.2022 nicht eingehalten werden bzw. aufgrund der örtlichen Verhältnisse auch nicht eingehalten werden können. Als zusätzliche Vorsichtsmaßnahme ist es deshalb erforderlich und angemessen, das Tragen einer (FFP2-) Maske für alle Versammlungsteilnehmer anzuordnen. Unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände für bestimmte Personengruppen stellt die Anordnung einer Maskenpflicht das eindeutig mildere Mittel gegenüber einer ansonsten erforderlichen Beschränkung der Teilnehmerzahl der Versammlung oder einer weiteren Beschränkung des Versammlungsortes dar.

Die FFP2-Maske wurde hierbei analog § 2 Abs. 2 der 15. BaylfSMV als Maskenstandard herangezogen, wonach auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel eine solche Pflicht gilt. Die FFP2-Maske gilt im Vergleich zur einfachen medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) als sicherere Maske im Hinblick auf das Abhalten von Aerosolen und schützt besser vor der Ansteckung mit dem Corona-Virus. Die Versammlungsbehörde geht vorliegend diesbezüglich von einem besonderen Schutzbedürfnis der Versammlungsteilnehmer aus, nachdem das Versammlungsthema die Vermutung zulässt, dass es sich bei den Versammlungsteilnehmern zum großen Teil um nicht gegen CO-VID-19 geimpfte Personen handelt. Bei diesen Personen besteht eine deutlich höhere Infektionsgefahr und auch die Gefahr eines schwereren Krankheitsverlaufes, dem durch das Tragen einer FFP2-Maske besser vorgebeugt werden kann.

Im Hinblick auf das sehr hohe Infektionsniveau, die wieder sehr stark steigenden Infektionszahlen und die daraus resultierende weiterhin kritische Belastung des Gesundheitssystems, sowie die schnelle Ausbreitung der noch ansteckenderen Omikron-Variante, sind die Maßnahmen insgesamt auch unter Berücksichtigung des hohen Gutes der grundgesetzlich verankerten Versammlungsfreiheit verhältnismäßig.

Die WHO fasste am 23. Dezember 2021 zusammen, es gebe aufgrund Daten aus Großbritannien übereinstimmende Beweise dafür, dass die Variante Omikron gegenüber Delta einen erheblichen Wachstumsvorteil habe. Sie breite sich schneller aus als die Variante Delta, mit einer Verdopplungszeit zwischen zwei und drei Tagen.

Um das örtliche Gesundheitssystem, welches weiterhin an der Belastungsgrenze arbeitet, wirksam zu schützen, ist im Hinblick auf die weiterhin hohen Fallzahlen und dem erneuten starken Anstieg der Fallzahlen durch die noch ansteckendere Omikron-Variante eine besonders sorgsame Unterbrechung möglichst aller bekannten Infektionsketten dringend geboten.

- 4. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
- 5. Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 26 BayVersG.

Hinweise:

- 1. Die sofortige Vollziehbarkeit der Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 25 BayVersG. Klagen gegen Entscheidungen nach dem BayVersG haben demnach keine aufschiebende Wirkung.
- 2. Von der in Ziff. 1.2 der Allgemeinverfügung angeordneten Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes sind enge Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes ausgenommen.
- 3. Auf die Einhaltung der Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BaylfSMV wird hingewiesen. Hier wird insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie auf das Verbot des Führens von Waffen (Art. 6 BayVersG) hingewiesen.
- 4. Ab Versammlungsbeginn ist die Polizei zuständige Versammlungsbehörde. Den Anordnungen der eingesetzten Polizeibeamten ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
- 5. Verstöße gegen das BayVersG können den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfüllen. Die Bußgeld- und Strafvorschriften ergeben sich aus Art. 20, 21 BayVersG bzw. § 17 der 15. BayIfSMV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43 Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- -[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Mühldorf a. Inn Mühldorf a. Inn, 28.01.2022

gez.

Dr. Burkardt Regierungsdirektor

